



Hauptgeschäftsführung

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Zentralstelle/Ministerbüro
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen	Unser Zeichen LAG-IHK_2021-08-18	Gesprächspartner	Durchwahl Tel./Fax 106 /	Datum 18.08.2021
--------------------------------	-------------------------------------	------------------	--------------------------------	---------------------

Stellungnahme zum Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Plöger-Heeg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nehmen zu können. Positiv zu bewerten sind die Abkehr vom bisherigen grundsätzlichen Schließungs-Paradigma, die inzidenzunabhängige Öffnung von Einrichtungen und Angeboten sowie die Einführung nur noch einer einzigen Inzidenzschwelle. Den Wert dieser Inzidenzschwelle kritisieren wir allerdings (s.u.).

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat sich mit Beschluss vom 10.08.2021 auf eine 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) für definierte Einrichtungen und Angebote bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 35 verständigt. Gleichzeitig wurde den Ländern dort unter TOP 2 Punkt 4 ausdrücklich die **Möglichkeit zur Aussetzung dieser 3G-Regelung** unter Berücksichtigung weiterer Indikatoren wie der Hospitalisierung auch bei einem Inzidenzwert über 35 eingeräumt.

Im uns vorliegenden Entwurf der nächsten Sächs. Corona-Schutz-VO wird in den § 2 Abs. 3 und 4 in Kombination mit §§ 8 und 9 die Hospitalisierung als weiterer Indikator herangezogen. Jedoch gilt diese nur als zusätzlicher limitierender Faktor, der bei Überschreitung bestimmter Bettenauslastungen Einschränkungen verschärft.

Wir fordern, dass der MPK-Beschluss TOP 2, Punkt 4 im Wortsinn umgesetzt wird. Das heißt, dass die 3G-Regel bei Unterschreitung bestimmter Bettenauslastungen auch bei einer Inzidenz über 35 ausgesetzt wird! Betroffenen Gewerbetreibenden (§ 7 Abs. 1) ist nicht vermittelbar, warum bei weitgehendem Impfschutz vulnerabler Gruppen und "leeren Krankenhäusern" wirtschaftliche Einschränkungen (einhergehend: Nachfragerückgänge) automatisch bereits ab einer Inzidenz von 35 greifen. Die Begründung aller Corona-Maßnahmen lag bislang in der Verhinderung von Überlastungen des Gesundheitssystems. Diese sind nach allem was Experten in den letzten Monaten verlautbart haben bei einer Impfquote von über 60 % - Tendenz weiter steigend – nicht ab einer Inzidenz von 35 zu erwarten. Die vor Monaten ins Infektionsschutzgesetz integrierte Inzidenzschwelle 35 scheint somit die jetzige Situation nicht mehr adäquat abzubilden und muss, dem aktuellen MPK-Beschluss folgend (!), bei geringen Bettenauslastungen zwingend ausgesetzt werden.

Noch gravierendere Umsatzaufälle sind durch § 9 und die dort formulierten Regeln zur Überlastungsstufe zu erwarten. Der Zugang zu Einrichtungen und Angeboten nach § 7 Abs. 1 soll dann auch durch Testung nachweislich gesunden Personen verwehrt werden, so lange diese nicht geimpft oder genesen sind (2G-Regel). Auch dies ist mit einer akuten Pandemiebekämpfung sowie der Unterbrechung von Infektionsketten nicht begründbar und zu streichen. Nachweisbar gesunde Personen müssen alle geöffneten Einrichtungen und Angebote nutzen können. Zudem lehnen wir eine weitergehende Übertragung von Kontrollaufgaben an Gewerbetreibende (Unterscheidung von Geimpften und Ungeimpften) ab.

Daneben weisen wir Sie auf weitere Punkte im vorliegenden Entwurf der CSVO hin:

- Die **Maskenpflicht** soll nach § 6 Abs. 3 wieder inzidenzunabhängig in allen geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden und Angeboten gelten. Da dies nach aktueller Lage eine unmittelbare Verschärfung für manche Landkreise darstellen würde, fordern wir weiterhin den Wegfall der Maskenpflicht unterhalb einer bestimmten Inzidenzschwelle. Auch die Maskenpflicht stellt eine wirtschaftliche Belastung insbesondere des Handels dar, da die Verweildauer von Kunden in Ladengeschäften kürzer ausfällt. Der bisherige sächsische Weg war an dieser Stelle der richtige!
- § 7 Abs. 2 legt die **Testpflicht für Beschäftigte und Selbstständige mit Kundenkontakt** bei einer Inzidenz über 35 fest. Die Tests (2 Mal pro Woche) sind vom Arbeitgeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen und die Testnachweise den Beschäftigten auszuhändigen. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass mit Wegfall der kostenlosen Bürgertests ab Oktober eine stärkere Belastung der Unternehmen droht. Mithin würden zukünftig Beschäftigte mit Kundenkontakt ihre nach Sächs. Corona-Schutz-VO ausgehändigten Testnachweise für private Zwecke nutzen.
- Im Kontext der o.g. Testpflicht für Beschäftigte und Selbstständige mit Kundenkontakt (§ 7 Abs. 2) erscheint der § 4 Abs. 5 letzter Halbsatz überflüssig bzw. widersprüchlich. Dort ist sehr allgemein geregelt, dass alle Beschäftigten und Selbstständigen mit Kundenkontakt stets einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis zu führen haben. Wenn nicht-geimpfte und nicht-genesene Beschäftigte und Selbstständige sich allerdings nach § 7 Abs. 2 „nur“ zwei Mal wöchentlich testen lassen müssen, erscheint der Sinn, ggf. täglich erneut den Testnachweis vorlegen zu müssen fraglich, zumal sich an der Aktualität nichts ändert.
- Für die **Impf- und Testnachweise** ist nach § 4 Abs. 9 neben der Vorlage des eigentlichen Tests auch die Einsichtnahme in ein amtliches Ausweispapier im Original gefordert. Dieser Halbsatz sollte entfallen, weil es gegenwärtig keine (gesetzliche) Grundlage für eine solche Dokumentenprüfung durch nichtstaatliche Stellen gibt.
- Auf Seite 7 des VO-Entwurfs gibt es offensichtlich einen Fehler. In § 6 Abs. 3 letzter Satz wird von „zuständigen Prüfungsbehörden“ und „Unterrichtenden“ in Zusammenhang mit Freizeiteinrichtungen im Innenbereich (§ 7 Abs. 1 Nr. 6) gesprochen. Dies passt nicht zusammen und ggf. ist hier Nr. 11, Bildungseinrichtungen etc., gemeint?! Des Weiteren erschließt sich uns nicht, weshalb in § 7 Abs. 1 Satz 2 die Vorlagenpflicht der Test-, Impf- und Genesenennachweise wiederum ausschließlich für Freizeiteinrichtungen im Innenbereich auf einmal wöchentlich beschränkt wird. Auch hier scheint die Nr. 11, Bildungseinrichtungen, gemeint zu sein.
- In § 10 Abs. 2 werden für das **Hygienekonzept von Großveranstaltungen** Begrenzungen zum Alkoholausschank und -konsum gefordert. Es bleibt unklar, wie dies ausgestaltet und

am Ende vor Ort kontrolliert werden soll. Da die Hygienekonzepte für Großveranstaltungen genehmigungspflichtig sind, könnte diese Unklarheit den Genehmigungsprozess unnötig verzögern. Insofern sollte auf den Passus verzichtet werden, und nur das Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen Bestand haben.

- Wir weisen darauf hin, dass sich das Zusammenwirken von § 9 Abs. 1 mit § 7 Abs. 1 insbesondere der Nr. 11 **diskriminierend auf Bildungsteilnehmer, Teilnehmer von Integrationskursen etc.** auswirken würde. Die Anwendung der 2G-Regel würde zum Ausschluss dieser Teilnehmer vom Unterricht führen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden